

# Vereinsatzung

## EISENBAHNER - SPORTVEREIN INGOLSTADT-RINGSEE e.V.

### Satzung

des ESV Ingolstadt-Ringsee e. V.

### Präambel

Die moderne Zeit birgt viele Gefahren für die Gesundheit des Körpers und der Seele. Sportvereine unterstützen den Staat in dem Bestreben, diese Gefahren zu verhüten und zu verringern. Auch unser Verein dient der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder und vor allem der Jugendlichen.

Unsere Sportgemeinschaft ist eine freiwillige Vereinigung. Sie gibt sich die Formen und Richtlinien durch die vorliegende Satzung. Sie ist in Übereinstimmung mit dem BGB §§ 21-79 aufgestellt worden; jeder, der dem Verein beitrifft, erkennt sie für seine Person als gültig an.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Eisenbahner-Sportverein Ingolstadt/Ringsee e.V. - ESV I/R" allgemein ESV Ingolstadt Ringsee e.V. genannt.

Die Vereinsfarben sind schwarz / weiss.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein stellt den Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 ff. Er erstrebt deshalb keinen wirtschaftlichen Gewinn aus seiner sportlichen Tätigkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen des Vereins werden ausschließlich für Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Überschüsse sind für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Zweckvermögen i. S. des § 5 Absatz 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung kann im Rahmen des Steuerrechts angesammelt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie dürfen keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Vergütungen an Mitglieder der Vereinsorgane sind, abgesehen von dem Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften und steuerlich zulässigen Beträgen, unzulässig. Den Mitgliedern steht in keinem Falle, insbesondere auch nicht bei ihrem Ausscheiden, ein Anspruch auf einen Anteil vom Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.
- (5) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3

### Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
  - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

- (2) Der Verein ist parteipolitisch, rassisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

#### § 4

##### Mitgliedschaft bei Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände, sofern dies für den Sportbetrieb notwendig ist. Der Vereinsausschuss entscheidet über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft in Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen usw.) als unmittelbar für die betreffende Sportart verbindlich geltend an.

#### § 5

##### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, bei Minderjährigen mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme nach Stellungnahme der Abteilung, der der Antragsteller beitreten will. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die vorschlagende Abteilung ist an das Votum des Präsidiums gebunden.  
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereines an.
- (4) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:  
- aktive Mitglieder,  
- passive Mitglieder (passive Mitglieder können auch juristische Personen sein),  
- Ehrenmitglieder,
- (5) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins das Recht an dem Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Sports zu nutzen.
- (6) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Langjährigen Präsidenten/Präsidiumsmitgliedern die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben kann zu der Ehrenmitgliedschaft, auf Vorschlag des Vereinsausschusses, durch die Mitgliederversammlung die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsident/in) verliehen werden. Der Ehrenvorsitzende übt keine vereinsamtliche Tätigkeit aus. Er hat jedoch das Recht zur Teilnahme an Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht und an Vereinsausschusssitzungen mit Stimmrecht.

#### § 6

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres erklärt werden. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge erfolgt nicht. Ausnahmen sind durch das Präsidium zulässig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es in Besitz hat, herauszugeben.
- (5) Mitglieder werden aus dem Verein ausgeschlossen:
  - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - bei groben Verstößen gegen die Satzungen,
  - bei Verstößen gegen die Sportmoral, guten Sitten oder vereins-schädigendem Verhalten,
  - bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsvorstände oder Aufsichtsorgane und die Vereinsdisziplin,
  - bei unehrenhaftem Verhalten.
- (6) Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von den Organen des Vereins, von den Abteilungsführungen oder eines Mitgliedes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Entscheid steht ihm innerhalb von zehn Tagen beim Ehrenrat des Vereins ein Einspruch zu. Dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderhalbjahr im Rückstand, kann das Präsidium die Streichung in der Mitglieder-liste vornehmen. Berufung hiergegen ist innerhalb acht Wochen an das Präsidium zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt werden.
- (8) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Der Wiederaufnahmeantrag ist wie eine Neuaufnahme zu behandeln.

#### § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragsleistung verpflichtet. Über Höhe dieser Beträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres durch Abbuchungsverfahren eingezogen.
- (3) Jede Abteilung hat das Recht nach Billigung durch den Vereinsausschuss Sonderbeiträge zur Finanzierung ihrer sportlichen Tätigkeiten zu erheben.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

#### § 8 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - das Präsidium
  - der Vereinsausschuss
  - die Mitgliederversammlung
  - die Kassenprüfer
  - der Ehrenrat

- (2) Die Organe des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (3) Die Organe des Vereins haben nach der Satzung und Verordnungen des Vereins und der Verbände zu arbeiten und sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

#### §9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - a) dem(r) Präsidenten/in
  - b) bis zu vier Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Abteilungssprecher (ist stimmberechtigt)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB durch jeweils zwei der in Absatz 1 unter Buchstabe a-c genannten Personen vertreten.
- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt das Präsidium mit dem Vereinsausschuss die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl vorzunehmen.  
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiges Präsidium gewählt werden, so hat das zuletzt bestehende Präsidium die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landessportverband anzuzeigen.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in.
- (6) Das Präsidium hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die es für die Erreichung der Vereinszwecke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Es hat den Verein in eigener Verantwortung so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung der Mitglieder und des Sportes verlangen. Das Präsidium ist berechtigt, für den gesamten Verein eine Geschäftsstelle einzurichten, die auch den Abteilungen zur Verfügung steht und die die gesamte Verwaltungsarbeit einschließlich der Buchführung erledigt. Die Befugnisse der Geschäftsstelle werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der Bestrebungen des Vereins, neben dem Geschäftsstellenpersonal, weitere Kräfte als haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Das Präsidium beruft alle hauptamtlichen Bediensteten des Vereins und fertigt im Benehmen mit der zuständigen Abteilung die Arbeitsverträge aus. Dieser Regelung unterliegen auch Übungsleiter-/Trainer- und Spielerverträge.
- (8) Das Präsidium bestimmt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Höhe der Ausgaben. Darüber hinausgehende Ausgaben dürfen nur genehmigt werden, wenn gleichzeitig die Deckung dieser Ausgaben nachgewiesen und beschlossen wird. Wer für den Verein ungenehmigte und ungedeckte Ausgaben leistet oder Belastungen übernimmt oder veranlasst, haftet hierfür persönlich. Das Präsidium hat bei Kreditaufnahmen die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.

- (9) Das Präsidium hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen, wobei es fachkundige Kräfte heranziehen kann. Die Richtigkeit dieses vorzulegenden Jahresabschlusses soll von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigt werden.
- (10) Über die Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu führen. Diese Protokolle sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Alle Verhandlungen des Präsidiums sind streng vertraulich. Sie dürfen der Öffentlichkeit nur bekannt gegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird; ein Verstoß hiergegen gilt als Handlung gegen das Vereinsinteresse.
- (11) Auf Verlangen von zwei Präsidiumsmitgliedern muss eine Präsidiumssitzung einberufen werden.
- (12) Wählbar sind Mitglieder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- (13) Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (14) Die Bestellung zum Präsidiumsmitglied kann vom Präsidium mit Stimmenmehrheit widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.

#### § 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - den Abteilungsleitern
  - dem Abteilungssprecher

Der Abteilungssprecher wird von den Abteilungsleitern für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht bei der Wahl jedoch kein Stimmrecht. Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche wählen.

- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den Ordnungen.
- (3) Der Vereinsausschuss ist vom Präsidium des Vereins, wenigstens einmal im Vierteljahr im übrigen nach Bedarf, einzuberufen. Zu den turnusgemäßen Sitzungen trägt jede Abteilung einen kurzen Bericht über den Stand ihrer Arbeit, gehabte Erfolge usw. vor.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Ausschussmitglieder muss innerhalb von zehn Tagen eine Vereinsausschusssitzung einberufen werden.
- (5) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Der Vereinsausschuss bestimmt einen Schriftführer. Über die Beschlüsse werden Protokolle angefertigt, die von dem Schriftführer und dem Verhandlungsleiter der Ausschusssitzung zu unterzeichnen und in der nächsten Vereinsausschusssitzung zu genehmigen sind. Die Protokolle werden in einem Protokollakt aufbewahrt.

## § 11

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres, vom Präsidium einzuberufen. Das Präsidium kann in Absprache mit dem Vereinsausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - auf schriftliches Verlangen von einem zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe
  - auf Verlangen von drei Viertel der Mitglieder des Vereinsausschusses
- (3) Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (DonauKurier) mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht sein. Sie sind anschließend sofort durch Anschlag am Schwarzen Brett den Mitgliedern bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Nicht volljährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (8) Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienen Stimmberechtigten muss eine geheime, schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
- (9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung
  - ein Geschäft mit ihm selbst, oder
  - einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft, oder
  - ihm Entlastung erteilt werden soll.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
  - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben bzw. der Tagesordnung sind.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12  
Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und dem Vorstand vorzulegen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Vereinsausschuss angehören.

§ 13  
Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des Präsidiums und vier weiteren vertrauenswürdigen Vereinsmitgliedern.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Er entscheidet:
  - a) bei Verstößen der Mitglieder gegen Weisungen der zuständigen Organe oder deren Beauftragten,
  - b) bei Streitigkeiten von Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit,
  - c) bei Verstößen der Organe gegen die Satzungen.

Von der Mitwirkung des Ehrenrates ist ausgeschlossen:

- a) wer an dem Verfahren beteiligt ist,
- b) wer mit dem Antragsteller oder einem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist,
- c) wer in einem anderen beim Ehrenrat anhängigen Verfahren Beschuldigter ist.

§ 14  
Abteilungen

- (1) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Das nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.
- (2) Über die Gründung bzw. Auflösung einer Abteilung beschließt der Vereinsausschuss.
- (3) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15  
Vereinsstrafen

- (1) Ein Mitglied kann aus den in § 6 Abs. 5 aufgeführten Gründen durch den Vereinsausschuss bestraft werden. Dieser ist berechtigt, hierfür einen Disziplinarausschuss aus seiner Mitte zu bilden. Gegen dessen Entscheidung ist das Recht der Anrufung des Ehrenrates gegeben.

Der Vereinsausschuss bzw. sein Disziplinarausschuss kann folgende Strafen einzeln oder nebeneinander verhängen:

- a) schriftliche oder mündliche Verwarnung,
- b) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes auf höchstens ein Jahr (wobei die Beitragspflicht bestehen bleibt)

#### § 16

##### Sonstige Bestimmungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Vereinsordnung
  - d) Abteilungsordnung

Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vereinsausschuss beschlossen.

- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung ist nach den Richtlinien einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

#### § 17

##### Haftung

Der Verein haftet für die beim Sportbetrieb etwa eintretenden Unfälle nur im Rahmen der vom Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Versicherungen. Er haftet insbesondere nicht für Beschädigungen und Diebstahl von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen.

#### § 18

##### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Fristen, einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung kann nur schriftlich durch Stimmzettel erfolgen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die betreffende Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Das vorhandene Vereinsvermögen, darf nur gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung Verwendung finden.

#### § 19

##### Gültigkeit der Satzung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.  
Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 24.11.2006 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erlischt die alte Satzung.  
Die Satzung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nr.VR3 eingetragen.